

Merk- und Informationsblatt des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht“ der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg

Für den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

wird die Beachtung nachstehender Hinweise empfohlen:

1. Grundlage ist die Fachanwaltsordnung (FAO) in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung, derzeit vom 01.11.2012, jeweils abrufbar im Internet.
2. Der Antrag ist an die Rechtsanwaltskammer Nürnberg zu richten (§ 22 FAO). Entsprechend der zur Zeit gültigen Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg wird eine Bearbeitungsgebühr von 700,00 € erhoben, die bei Antragstellung per Verrechnungsscheck oder durch Überweisung auf das Konto 2020105979, BLZ 760 200 70, bei der HypoVereinsbank Nürnberg zu begleichen ist.
3. Für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung Voraussetzung (§ 3 FAO).
4. Mit dem Antrag sollen alle nach der FAO notwendigen Unterlagen in leicht prüfbarer Form vorgelegt werden. Je weniger Rückfragen erforderlich sind, desto schneller kann über den Antrag entschieden werden.
5. Auf Nachfrage des Ausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben zur Einsichtnahme vorzulegen.
6. Folgende Unterlagen müssen gem. § 6 FAO bereits mit Antragstellung vorgelegt werden:
 - a) Die erforderliche Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang von mindestens 120 Zeitstunden, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets nach § 14 I FAO umfassen muss, ist im Original gem. § 6 FAO nachzuweisen.

Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten werden angerechnet.

Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen. Der erfolgreiche Besuch des Lehrgangs ist gem. § 6 FAO durch Vorlage des Zeugnisses des Veranstalters im Original nachzuweisen. In dem Zertifikat müssen die Teilnahme an dem Lehrgang, Zeitraum und Dozenten hinsichtlich der jeweiligen Rechtsgebiete des Bank- und Kapitalmarktrechts sowie die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Klausuren mit insgesamt 15 Zeitstunden bestätigt sein. Die Klausuren sind im Original vorzulegen.

- b) Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen:

Gemäß § 5 s) FAO müssen die besonderen praktischen Erfahrungen durch die selbständige Bearbeitung von Fällen aus dem Bank- und Kapitalmarktrecht in den letzten 3 Jahren vor der Antragstellung nachgewiesen werden und zwar durch mindestens 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14 I Nr. 1 bis 9 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

Ihrem Antrag fügen Sie bitte eine anwaltliche Versicherung bei, dass Sie die mit der Fallliste nachgewiesenen Fälle als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben.

7. Fallzahlen

Es ist nicht empfehlenswert, die Fallliste auf exakt 60 Fälle zu beschränken. Gewichtet der Ausschuss einzelne Fälle als nicht vollwertig, kann es geschehen, dass die Fallzahl nicht ausreicht.

Wird ein Fall in mehreren Instanzen geführt, darf dieser nur unter einer laufenden Nummer dargestellt werden. Ist der Fall, auch im Hinblick auf die verschiedenen Instanzen, besonders umfangreich, ist dies darzustellen. Darzustellen ist insbesondere, wenn in den verschiedenen Instanzen unterschiedliche Streitpunkte waren. Der Prüfungsausschuss hat in solchen Fällen die Möglichkeit, einen Fall derart zu gewichten, dass er eine höhere Gewichtung als einen Fall erhält.

Wenn möglich, sollte die Fall-Liste nach „rechtsförmlichen Verfahren“ und „außergerichtlichen Verfahren“ sortiert werden. Innerhalb dieser Gruppen sollten die Fälle nach den Schwerpunkten der Fallbearbeitung sortiert werden und die jeweilige Ziffer 1 bis 9 des § 14 I Abs. 1 FAO angegeben werden.

Auf die Musterfallliste wird hingewiesen.